Nördliche Wallhalbinsel:

Klageweg wird nicht weiter verfolgt

Die von der BIRL eingereichte Klageschrift für ein Normenkontrollverfahren über den Bebauungsplan *Nördliche Wallhalbinsel* wurde zur Verhandlung zugelassen, die für den 18. Januar angesetzt war. Im Vorwege dieses Termins wurden jedoch mit dem zuständigen Richter mehrere Gespräche geführt, um Detailfragen von formaler Bedeutung zu erörtern. In diesen Gesprächen wurde deutlich, dass die Klage elementaren Erfolgsrisiken ausgesetzt sein würde, da gewisse Formalien streitig waren:

a) Bei der Auslegung des B-Plan-Entwurfs in 2010 wurden von der BIRL keine s c h r i f t l i c h e n Einwendungen vorgebracht und

b) das Oberverwaltungsgericht könnte die zahlreichen mündlichen Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie die öffentliche Diskussion aus formaler Sicht nicht als hinreichend erachten.

Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Hansestadt Lübeck in der amtlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 II BauGB bereits im März 2010 in der „Stadtzeitung“ die Öffentlichkeit mit einer so genannten Präklusionsbelehrung darüber aufgeklärt hatte, dass Einwände gegen den Entwurf bis zum 2. Juli 2010 schriftlich vorgebracht oder in der Bauverwaltung zu Protokoll gegeben werden müssten. Geschehe dies nicht, würde bezüglich der nicht vorgebrachten Gründe die Berechtigung zu einer Normenkontrollklage entfallen, soweit diese Gründe bereits hätten bekannt sein können. Die Unvereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Regeln des Denkmalschutzes und des städtebaulichen Denkmalschutzes hätte bereits 2010 vorgebracht werden können.

Die Belehrung über die Rechtsfolgen aufgrund nicht vorgebrachter Einwände erschien dem Richter rechtmäßig, auch wenn diese nicht dem gesetzlichen Wortlaut entspräche, zudem im Fließtext versteckt sei und im Zusammenhang mit dem zuvor stehenden Satz auch missverstanden werden könne („auf den ersten Blick sehe ich kein Haar in der Suppe ...“). Demzufolge hätte man nämlich glauben können, dass Einwände, die der Stadt bekannt sind oder hätten bekannt sein können, nicht präkludiert werden. Die Präklusionseinschränkung hatte die Stadt für den gleichzeitig vorgestellten Flächennutzungsplan vorgesehen, nicht jedoch auch für den Bebauungsplan. Ein Streit darum wäre nun aber eine akademische Angelegenheit unter Juristen geworden. Dieser wäre mit großer Wahrscheinlichkeit einerseits von Dauer und andererseits für die Sache nicht sicher zielführend gewesen. Eine Rechtsfortbildung sollte aber auch unter Kostenaspekten nicht Aufgabe der BIRL sein. Wir haben uns daher dafür entschieden, die Klage insgesamt zurückzunehmen und den Rechtsweg auf diese Weise nicht weiter zu verfolgen.

Christian Schmidt, Rechtsanwälte Dr. Schmidt et Schmidt